



Marktgemeinde Apetlon  
Kirchengasse 3  
7143 Apetlon  
[post@apetlon.bgld.gv.at](mailto:post@apetlon.bgld.gv.at)

Eingangsstempel

### Antrag auf Zuschuss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage

### Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:

Familien-/Nachname	Vorname:
Anschrift:	
Zählpunkt Nummer:	
E-Mail:	Telefonnummer:
Bankverbindung / IBAN / Kontoinhaber	

### Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Als Antragstellerin/Antragssteller erkläre ich hiermit, dass

- (a) die Richtlinien lt. GR Beschluss vom 27.06.2023 der Marktgemeinde Apetlon mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
- (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich einen auf Grund unrichtiger Angaben erhaltenen Zuschuss Förderung der Marktgemeinde Apetlon unverzüglich zurückzahlen habe.
- (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Apetlon zustimme.
- (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn verfügungsberechtigt bin.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Dem Antrag beizulegen sind:

**Rechnung**  
**Produktdatenblatt** (sollten die kWp auf der Rechnung nicht ersichtlich sein)  
**Zählpunkt-Nummer**



## MARKTGEMEINDE A P E T L O N

A-7143 A p e t l o n , Kirchengasse 3  
Tel. 02175/2220-0, Fax 02175/2220-15  
[post@apetlon.bgld.gv.at](mailto:post@apetlon.bgld.gv.at)

### Zuschussrichtlinien Photovoltaikanlagen

Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2023

#### Zuschuss / Höhe des Zuschusses:

**€ 100,-- pro. kWp; max. € 500,-- pro Zählpunkt (entspricht 5 kWp)**

- Einhaltung des Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F.
- Ansuchen des Eigentümers des Zählpunktes auf dem die Photovoltaikanlage errichtet wurde;
- Rechnung einer Fachfirma betr. die Errichtung der Photovoltaikanlage (Rechnungsdatum hat dem Förderjahr zu entsprechen);
- Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden
- Berücksichtigt werden alle Rechnungen, die ab 01.01.2023 ausgestellt worden sind;
- Sollten Personen, auf Grund der Ausschöpfung des für das laufende Jahr budgetierten Gesamtbetrages, keinen Zuschuss im laufenden Jahr (Jahr in dem das Ansuchen gestellt wurde) erhalten, so werden diese Ansuchen im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.